

tung für das Kollisionsrecht zukommen. Es handelt sich vielmehr um ein Prinzip, welches ausschließlich dem Sachrecht zuzuordnen ist.²⁸

II. Begriff der Universalität

Die Anhänger des Universalitätsprinzips fordern die weltweite Anerkennung eines einmal entstandenen Urheberrechts als einheitliches Ganzes.²⁹ Anders als beim Territorialitätsprinzip soll dem Urheber kein Bündel nationaler Rechte zustehen, sondern ein einziges und universal anzuerkennendes Schutzrecht.³⁰ Wie das Territorialitätsprinzip weist das Universalitätsprinzip keinen kollisionsrechtlichen Gehalt auf, da es keine Antwort auf die Frage gibt, welcher Rechtsordnung dieses universal anzuerkennende Urheberrecht unterliegen soll. Es stellt ebenso eine Regelung des Sachrechts dar. Als solche beinhaltet es den Grundsatz der unbegrenzten Wirkung von Urheberrechten, welcher dann mit Hilfe des kollisionsrechtlichen Ursprungslandprinzips auf der Ebene des IPR Bedeutung erlangt und zur Bestimmung des jeweils anzuwendenden Rechts führt.

III. Kritik und Rechtfertigung beider Prinzipien

Der Grundsatz der territorial begrenzten Wirkung von Normen ist auch heute in Deutschland noch weitgehend im Bereich der Immaterialgüterrechte von Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Das Reichsgericht hatte bereits 1927 die territoriale Begrenztheit des nationalen Zeichenrechts in einer Entscheidung festgestellt, in der es um den Konflikt eines in Deutschland eingetragenen Rechts mit einem Zeichenrecht aufgrund internationaler Registrierung ging. Wegen des Grundsatzes der Nationalität der Marke stelle es einen Übergriff auf die Rechtssphäre anderer souveräner Staaten dar, wenn ein Staat für Rechte, die er für sein Territorium geschaffen habe,

28 So die wohl herrschende Meinung, siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 14 ff.; *ders.*, Urheberrecht, 2005, Rn. 804 f.; *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 574; *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000, S. 58; *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 13; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 123; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 5; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

29 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 806.

30 *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 122; *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 9; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 4; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 6; *Hoeren/Thum*, in: *Dittrich* (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht, Bd. V, 1997, S. 78, 89 f.; *Gesmann-Nuissl*, in: *Ensthaler/Bosch/Völker* (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002, S. 404, 430 f.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 87 f.; siehe zu den Begriffen der jeweils absoluten sowie relativen Territorialität und Universalität auch *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, 1976, S. 179 ff..

Geltung in der ganzen Welt beanspruchen wollte.³¹ Auch für den Bereich des Urheberrechts wurde die fortdauernde Geltung des Territorialitätsprinzips seitdem in Deutschland regelmäßig von den Gerichten bestätigt.³² Doch trotz weit verbreiteter Anerkennung stößt der Grundsatz nicht auf ungeteilte Zustimmung.

Im Rahmen der Diskussion versteht es sich von selbst, dass die insbesondere in Deutschland andauernde Rechtspraxis kein Argument zugunsten des weiteren Festhaltens am Grundsatz der Territorialität liefert. Auch der Umstand, dass viele ausländische Staaten diesem Prinzip folgen, kann nicht zu seiner Rechtfertigung herangezogen werden. Die nachfolgenden Argumente erlangen im Rahmen der Kritik wie der Rechtfertigung beider Prinzipien Bedeutung und sollen daher näher betrachtet werden.

1. Lehre vom geistigen Eigentum

Bis zum 17. Jahrhundert entstand das Urheberrecht gemäß den Vorgaben des Privilegienwesens nicht aufgrund des tatsächlichen Schöpfungsaktes, sondern wurde – wie die übrigen Immaterialgüterrechte auch – durch den Landesherrn vergeben.³³ Erforderlich war ein staatlicher Verleihungsakt, welcher das Urheberrecht des Einzelnen zum Entstehen brachte, und dessen Wirkung notwendig auf das Territorium des handelnden Staates begrenzt war. Bei den registerpflichtigen Immaterialgüterrechten ist dieser staatliche Mitwirkungsakt weiterhin Entstehungsvoraussetzung für das Schutzrecht, so dass dort gegen ein Fortgelten der Territorialität keine Einwände bestehen.³⁴ Denn ein Staat kann ein Recht stets nur für sein eigenes Territorium verleihen, nicht für das Staatsgebiet anderer Länder. Im Urheberrecht jedoch setzte sich seit Ende des 17. Jahrhunderts in den einzelnen Staaten nach und nach die Lehre vom geistigen Eigentum durch.³⁵ Nach dieser besitzt der Werkschöpfer ein eigen-

31 RG vom 20.9.1927, RGZ 118, 76, 80 ff.; beide Parteien waren Inhaber eines Zeichenrechts am Bildzeichen eines springenden Pferdes, der Kläger für das deutsche Staatsgebiet, der Beklagte aufgrund internationaler Verträge. Das Gericht verneinte in der Entscheidung die Möglichkeit, dass die durch internationale Verträge begründeten Zeichenrechte des Beklagten für das Ausland in irgendeiner Weise auf das deutsche Hoheitsgebiet einwirken könnten.

32 Kürzlich erst das LG Hamburg vom 5.9.2003, GRUR Int. 2004, 148, 151; zuvor BGH vom 7.11.2002, BGHZ 152, 317, 326 f. = GRUR 2003, 328, 330 f. – „Sender Felsberg“; BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64, 183, 191 = GRUR Int. 1975, 361, 364 – „August Vierzehn“.

33 Siehe zur Geschichte des Privilegienwesens *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 51 ff.; *Jänich*, Geistiges Eigentum, 2002, S. 20 ff.; ebenso *Delp*, Das Recht am geistigen Schaffen, 2003, S. 240 ff..

34 *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 8; siehe grundsätzlich zur sog. Verwaltungsaktslehre bzgl. der gewerblichen Schutzrechte *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 64 ff.

35 Zur geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts *Jänich*, Geistiges Eigentum, 2002, S. 3 ff.

ständiges, naturrechtlich begründetes und aus dem geistigen Eigentum fließendes Urheberrecht an seinem Werk, das universal anzuerkennen ist.³⁶ Hinter diesem grundlegenden Wechsel stand der Gedanke, das Verhältnis des Urhebers zu seinem Werk ähnele dem Eigentum an Sachen.³⁷ Beabsichtigt war eine Stärkung der Position der Autoren zur damaligen Zeit.³⁸ Die Lehre des geistigen Eigentums hat dazu geführt, dass das Urheberrecht durch den Schöpfungsakt entsteht. Ein staatlicher Verleihungsakt ist nicht mehr erforderlich.³⁹ Auf der Grundlage der Lehre des geistigen Eigentums werden die folgenden zwei Argumente gegen den Fortbestand des Territorialitätsprinzips geltend gemacht.

a) Anknüpfung an das subjektive Urheberrecht

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird das kontinentaleuropäische Urheberrecht von der herrschenden Meinung in ein subjektives und ein objektives Recht unterteilt.⁴⁰ Unter dem subjektiven Urheberrecht versteht man das naturrechtlich begründete, einheitliche und umfassende Herrschaftsrecht des Urhebers aufgrund der Schöpfung des Werkes.⁴¹ Hiervon zu unterscheiden ist das objektive Urheber-

36 Siehe zur Lehre des geistigen Eigentums *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 54 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 21 ff.; *Schricker*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Einl. Rn. 59 ff.; *Drexler*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 35; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 61 f.

37 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 54.

38 *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 21.

39 Trotz der Fortentwicklung der Lehre vom geistigen Eigentum hat sich ihr Ansatz, die Abschaffung des Privilegienwesens, bis heute gehalten; siehe § 7 deutsches UrhG, wonach Urheber der Schöpfer eines Werkes ist; ebenso folgen dem Schöpferprinzip u. a.: Frankreich, Art. L 111-1 CPI; USA, § 201 (a) C.A., wobei der Grundsatz eine bedeutende Einschränkung durch die sog. *work made for hire*-Doktrin des § 201(b) C.A. bekommt; Großbritannien, Art. 9 sec. 1 CDPa; siehe zur weiteren Entwicklung im Urheberrecht *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 29 ff.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 60 ff.

40 Siehe grundsätzlich zu dieser Differenzierung von *Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 702; *ders.*, UFITA 108 (1988), 27, 29; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 80 f.; von *Gamm*, Urheberrechtsgesetz, 1968, Einf. Rn. 29; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 122; auch die Rechtsprechung geht von dieser Differenzierung aus: BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 278 = GRUR 1955, 492, 496 – „Grundig-Reporter“, wonach das subjektive Herrschaftsrecht des Urhebers auf die naturrechtliche Idee des Eigentums zurückgeht, die Anerkennung und Ausgestaltung dieses Rechts aber den jeweiligen nationalen Urheberrechtsnormen folgt; auch BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64, 183, 191 = GRUR Int. 1975, 361, 364 – „August Vierzehn“; siehe zu dieser Differenzierung auch *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 196; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 79; *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 19 Fn. 74.

41 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der hier verwendete Begriff des „subjektiven Urheberrechts“ nicht identisch ist mit der Bedeutung, welche dem Begriff des „subjektiven Rechts“ im Allgemeinen beigemessen wird. In der Regel bezeichnet man als „subjektives Recht“ die dem Einzelnen durch die objektiven Normen verliehene Herrschaftsmacht gegenüber anderen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten. Damit resultiert das „subjektive Recht“

recht, welches aus der Gesamtheit der gesetzlichen Normen, die den Einzelnen binden, besteht.⁴² Die Forderung nach einer universalen Geltung des Urheberrechts beruht unter anderem auf der Grundidee jenes subjektiven Rechts.⁴³ Und in der Tat spricht dessen Ausgestaltung als umfassendes Herrschaftsrecht für eine universale Anerkennung einmal entstandener Urheberrechte. Bei diesem so verstandenen subjektiven Urheberrecht handelt es sich jedoch um ein Naturrecht, welches erst durch die nationalen Gesetzesnormen anerkannt und ausgestaltet wird.⁴⁴ Erst sie verleihen diesem subjektiven Recht Geltung und formen es.⁴⁵ Es sind die objektiven Normen, welche dem Einzelnen sagen, was dieses Urheberrecht genau beinhaltet und wie er seine Rechte hieraus durchsetzen kann. Eben jene objektiven Rechte sind aber territorial beschränkt, da sie von jedem Staat für das eigene Territorium erlassen werden. Maßgeblich auf sachrechtlicher Ebene ist daher nicht jenes naturrechtliche, subjektive Urheberrecht des Schöpfers, sondern die objektiven Gesetzesnormen, welche das Urheberrecht regeln.

Nun wird angeführt, trotz Maßgeblichkeit des objektiven Urheberrechts könne man dem Universalitätsprinzip folgen, da nicht einzusehen sei, warum das objektive Urheberrecht notwendigerweise einer anderen Anknüpfung folgen müsse als das

als Herrschaftsrecht, Anspruch oder Gestaltungsrecht aus den objektiven Normen. Siehe zu diesem grundsätzlichen Verständnis *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 2004, S. 1055; ebenso *Tilch*, Deutsches Rechts-Lexikon, Bd. 3, 1992, S. 28. In der vorliegenden Diskussion bezeichnet das „subjektive Urheberrecht“ dagegen das naturrechtlich begründete geistige Eigentum des Schöpfers an seinem Werk. Dieses Verständnis des „subjektiven Urheberrechts“ ist durch die historische Entwicklung weg vom Privilegienwesen und hin zur Lehre vom geistigen Eigentum zu erklären. Als Naturrecht folgt dieses „subjektive Urheberrecht“ nicht aus den objektiven Normen, sondern wird von diesen lediglich anerkannt und ausgestaltet. Da im Rahmen der stattfindenden Diskussion die Begriffe des subjektiven und objektiven Urheberrechts im hier dargelegten Sinne von Seiten der Literatur wie der Rechtsprechung verwendet werden, soll an diesen festgehalten werden. Siehe zu dieser Definition des subjektiven Urheberrechts auch BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 278 = GRUR 1955, 492, 496 – „Grundig-Reporter“; ebenso *von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 29.

42 *Von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 29; siehe zu dieser Differenzierung BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64,183, 191 = GRUR Int. 1997, 361, 364 – „August Vierzehn“; ebenso die Literatur: *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, 1968, Einf. Rn. 29; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 122; anders als der Begriff des „subjektiven Urheberrechts“ stimmt die Definition des „objektiven Urheberrechts“ mit der allgemein anerkannten Bedeutung dieses Begriffs überein, siehe *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 2004, S. 1055; ebenso *Tilch*, Deutsches Rechts-Lexikon, 1992, S. 28.

43 So *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195, 197.

44 So BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 278 = GRUR 1955, 492, 496 – „Grundig-Reporter“; BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64,183, 191 = GRUR Int. 1975, 361, 364 – „August Vierzehn“.

45 Siehe *Mäger*, Schutz des Urhebers. 1995, S. 38 f., welcher darauf hinweist, dass erst die Rechtsordnung eines Staates das (Urheber-) Recht zum Entstehen bringt, indem sie das betreffende Werk schützt; anderer Auffassung ist dagegen *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 38 f.

subjektive Urheberrecht.⁴⁶ Tatsächlich liegt die Rechtfertigung des Territorialitätsprinzips nicht in dem Umstand, dass die Anknüpfung an das objektive Urheberrecht notwendigerweise derjenigen an das subjektive Urheberrecht widersprechen muss. Aber es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Inhalt des subjektiven Urheberrechts – ein universal anzuerkennendes umfassendes Herrschaftsrecht – kein geeignetes Argument zur Durchsetzung des Universalitätsprinzips ist. Warum aber die territoriale Beschränkung des objektiven Urheberrechts trotz der fortschreitenden geschichtlichen wie technischen Entwicklung gerechtfertigt ist, lässt sich insbesondere den nachfolgend angeführten Argumenten entnehmen.⁴⁷ Der universale Charakter des subjektiven Urheberrechts stellt jedenfalls kein Argument zugunsten des Universalitätsprinzips dar.

b) Fiktion des staatlichen Verleihungsaktes

Aufgrund des nicht mehr vorhandenen staatlichen Verleihungsaktes halten die Gegner des Territorialitätsprinzips dieses für historisch überholt. Im Bereich des Urheberrechts seien die kollisionsrechtlichen Konsequenzen aus dem Wechsel vom Privilegienwesen hin zur Lehre vom geistigen Eigentum zu ziehen, was eine Anerkennung der universalen Geltung von Urheberrechten bedeute.⁴⁸

Gegen das Argument der fehlenden staatlichen Mitwirkung mag man jedoch vorbringen, dass der Staat dennoch am Prozess des Erwerbs eines Urheberrechts nicht unbeteiligt ist. Denn es sind die objektiven Urheberrechtsnormen, welche das subjektive, aus dem Naturrecht fließende Urheberrecht im jeweiligen Staat anerkennen und seinen Inhalt festlegen, und für seine Anerkennung und Ausgestaltung demnach zwingend erforderlich sind.⁴⁹ Der Staat hat sich daher nicht vollkommen aus dem Prozess des Erwerbs eines Urheberrechts zurückgezogen. In dieser Anerkennung des subjektiven Rechts durch die objektiven Normen wird von einigen Vertretern der Literatur die Fiktion eines hoheitlichen Verleihungsaktes gesehen.⁵⁰ Dieser müsse in seiner Wirkung territorial beschränkt sein, da die gesetzlichen Regelungen nur auf

46 In diesem Sinne äußert sich *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 80, der im Übrigen die Differenzierung zwischen objektivem und subjektivem Urheberrecht für ein überflüssiges Relikt aus der Zeit des Privilegienwesens hält, a.a.O. S. 81.

47 Siehe unten 2. Kap. § 1 III 2-8.

48 *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191, 192 f.

49 So auch BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 278 = GRUR 1955, 492, 496 – „Grundig-Reporter“, wonach die Anerkennung und Ausgestaltung des subjektiven Urheberrechts den jeweiligen nationalen Urheberrechtsnormen unterliegt.

50 Siehe hierzu *von Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 703, der davon ausgeht, „dass subjektive Immaterialgüterrechte stets nationale, d. h. von einem bestimmten Staat verliehene Rechte sind“; ausführlicher *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 79 f., m.w.N., der selbst in dem Verleihungsgedanken ein Überbleibsel aus der Zeit des Privilegienwesens sieht; ebenso *Mäger*, Schutz des Urhebers, 1995, S. 38 f., der im Gedanken der staatlichen Verleihungsfiktion sowie in der unkörperlichen Erscheinungsform des Urheberrechts die Grundlage für die Geltung des Territorialitätsprinzips sieht.

dem Hoheitsgebiet des Staates gelten, der sie erlassen hat.⁵¹ Auch *Mäger* legt diesen Grundgedanken seiner Argumentation zugrunde. Er bezieht sich auf die Unterschiede zwischen Eigentum an körperlichen Gegenständen einerseits und dem Urheberrecht andererseits. Im ersten Fall erfolge die Zuordnung ohne Schwierigkeiten, da der körperliche Gegenstand in seiner Erscheinung selbst Anknüpfungspunkt für die Zuweisung der an ihm bestehenden Rechte sei. Anders im Urheberrecht, wo die gesetzliche Festlegung der geschützten Werke und des jeweiligen Schutzzumfangs erforderlich sei.⁵² Zur Anerkennung eines Urheberrechts sind demnach gesetzliche Regelungen erforderlich. Dennoch erscheint es zweifelhaft, ob dieses Minimum an staatlicher Mitwirkung eine ausreichende Rechtfertigung für das Festhalten am Grundsatz der Territorialität liefert. Denn dies würde in der Konsequenz bedeuten, dass alle objektiven, von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung anzuerkennenden Rechte territorial begrenzt sein müssten, da die Anerkennung durch staatliche Normen für die Existenz dieser Rechte stets unabdingbar ist. Zu Recht weist *van Echoud* darauf hin, dass auch die Anerkennung von Sacheigentum auf gesetzlichen Normen basiert, da es sich auch hier um ein rechtliches Konstrukt handelt.⁵³ Allein die Existenz objektiver Normen, welche die staatliche Anerkennung der Urheberrechte bewirken, kann daher nicht die Geltung des Territorialitätsprinzips begründen. Den Grund für die fortwährende Bedeutung der räumlich beschränkten Wirkung von Urheberrechten sieht *van Echoud* in dem Umstand, dass das Sacheigentum als solches in seiner Existenz nahezu weltweit anerkannt ist, wogegen die Voraussetzungen für das Entstehen von Eigentum an Immaterialgütern in den einzelnen Staaten sehr stark divergieren. Diesem Faktum werde von den Vertretern des Universalitätsprinzips nicht genügend Bedeutung beigemessen. So sei zwar anerkannt, dass ein geistiges Werk so lange jedermann zugänglich ist, bis es durch Gesetze zum Privateigentum gemacht werde. Gerade die Ausgestaltung dieser Gesetze sei aber sehr unterschiedlich. Aus diesem Grunde folge das internationale Urheberrecht immer noch dem Grundsatz der Territorialität.⁵⁴ Auch wenn man in den objektiven Urheberrechtsnormen also keinen fingierten staatlichen Verleihungsakt sehen will, bleibt die territoriale Begrenzung der gesetzlichen Regelungen dennoch der herrschende Ansatzpunkt in der Debatte Territorialitätsprinzip versus Universalitätsprinzip.

51 In diesem Sinne *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 14.

52 *Mäger*, Schutz des Urhebers, 1995, S. 38 f.

53 *Van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 102; in diesem Sinne auch *Klass*, GRUR Int. 2007, 373, 381.

54 Siehe hierzu *Van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 102 f., die im Ergebnis jedoch von der Universalität der Urheberrechte ausgeht.

2. Konkurrenz der Zuordnung von Urheberrechten

Die Vertreter des Territorialitätsprinzips tragen vor, dass anders als Sachenrechte, welche aufgrund ihrer Gegenständlichkeit einem bestimmten Ort zugeordnet werden können, Immaterialgüterrechte überall belegen seien. Hierdurch könne eine Zuordnungskonkurrenz in dem Sinne entstehen, dass die Schutzrechte an Immaterialgütern für die jeweiligen Territorien jeweils unterschiedlichen Personen zugeordnet werden. Diese voneinander divergierenden Zuordnungen könnten nur durch eine territoriale Begrenzung der Immaterialgüterrechte gelöst werden.⁵⁵ *Regelin*, der selbst darauf hinweist, dass das Argument wohl eher auf das Markenrecht zugeschnitten sei, hält es insbesondere für das Urheberrecht für nicht angebracht, da jenes durch den Akt des Schaffens entstehe. Wegen der Einzigartigkeit solch geistiger Schöpfungen aber könne das Urheberrecht immer nur einer einzigen Person zustehen mit der Folge, dass die oben angeführte Konkurrenz der Zuordnungen gerade im Bereich des Urheberrechts nicht auftreten kann.⁵⁶

Regelin ist insoweit zuzustimmen, dass, bei strenger Geltung des Schöpferprinzips innerhalb einer Rechtsordnung, das Urheberrecht in der Tat wegen der Einzigartigkeit einer Schöpfung nur einer einzigen Person zugeordnet werden kann und damit eine Konkurrenz der Zuordnungen innerhalb eines Territoriums nicht entstehen kann. Dies ändert sich jedoch in den Fällen, in denen man auf mehrere Territorien nebeneinander abstellt. Denn dann ist es durchaus möglich, dass ein Urheberrecht unterschiedlichen Personen zugesprochen wird. Zu wesentlich unterschiedlichen Ergebnissen gelangen hier das kontinentaleuropäische Schöpferprinzip und die US-amerikanische *work made for hire*-Doktrin.⁵⁷ Dies zeigt sich beispielsweise bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken. Nach deutschem Urheberrecht ist Urheber stets der geistige Schöpfer, also Arbeitnehmer, während nach US-amerikanischer *work made for hire*-Doktrin die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht dem Arbeitgeber zusteht. Hier wird das Urheberrecht an einem einzigen Werk tatsächlich unterschiedlichen Personen zugeordnet. Sehr deutlich trat dieses Konkurrenzproblem in der *John Huston*-Entscheidung der französischen *Cour de Cassation* zu Tage, in welcher ein US-amerikanisches Unternehmen den ursprünglich in schwarz-weiß gedrehten Film „Asphalt Jungle“ des Regisseurs John Huston nachträglich koloriert hatte und diesen anschließend im französischen Fernsehen senden wollte.⁵⁸ Hustons Erben bemühten sich, das Ausstrahlen der kolorierten Fassung zu verhindern, da sich der Regisseur noch zu Lebzeiten grundsätzlich gegen ein solches Vorhaben geäußert hatte, die Aussendung der nachkolorierten Fassung folglich gegen dessen *droit moral* verstieße. Obwohl es eine Schutzrechtsverletzung in

55 Siehe *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 69 f. m.w.N.

56 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 75 f.

57 § 201(b) C.A.; siehe auch Art. 11 sec. 2 CDPA.

58 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, abgedruckt in: *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1991 II, Nr. 21731 m. Anm. *Françon*; *Rev. crit. DIP* 1991, 752 m. Anm. *Gautier* (deutsche Übersetzung des Urteils in *GRUR Int.* 1992, 304).

Frankreich zu beurteilen galt, wurde die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht dem Ursprungslandprinzip folgend nach US-amerikanischem Recht beurteilt mit der Konsequenz, dass originärer Inhaber des Urheberrechts der Produzent des Films war. Da sich der Inhalt des zu schützenden Urheberrechts dem hierfür in Frankreich geltenden Schutzlandprinzip folgend nach französischem Recht bemaß, hätte dem amerikanischen Filmproduzenten das *droit moral* zugestanden. John Huston dagegen, der nicht als Urheber des Films anerkannt wurde, stand damit grundsätzlich auch kein Urheberpersönlichkeitsrecht zu. Dieses offensichtlich unerwünschte Ergebnis verstieß gegen den Grundsatz, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht nur dem Schöpfer eines Werkes zustehen kann, eben weil es als Persönlichkeitsrecht an dessen Person gebunden ist.

Der Fall zeigt sehr deutlich, dass das Urheberrecht in verschiedenen Staaten unterschiedlichen Personen zugesprochen werden kann, sowie die daraus resultierenden Ungereimtheiten. Eine Konkurrenz der unterschiedlichen Zuordnungen kann daher nur gelöst werden, wenn die aus ihr resultierenden Befugnisse territorial auf das Gebiet begrenzt werden, dessen Rechtsordnung der Zuordnung zugrunde liegt. Begehrt ein Kläger Schutz vor deutschen Gerichten für das Gebiet der USA, so beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Schutzlandprinzip nicht nur das tatsächliche Vorliegen einer Verletzungshandlung, sondern auch die Inhaberschaft am Urheberrecht nach US-amerikanischem Urheberrecht. Dass die USA insoweit für bestimmte Bereiche der *work made for hire*-Doktrin folgt, steht einer in sich stimmigen Entscheidung nicht entgegen, da sich anders als in der oben zitierten Entscheidung des französischen *Cour de Cassation* auch der Inhalt und die Wirkungen des Urheberrechts nach US-amerikanischem Recht bemessen. Gleichzeitig bezieht sich ein solches gerichtliches Urteil nur auf die Vorgänge in den USA. Die Zuordnungen, die der US-amerikanische Copyright Act trifft, bleiben in diesem Fall in ihrem Anwendungs- und Wirkungsbereich auf das Territorium der USA begrenzt.

3. Persönlichkeitsbezug des Urheberrechts

Gegen eine andauernde Maßgeblichkeit des Territorialitätsprinzips wird die enge Verknüpfung des Urheberrechts mit der Persönlichkeit des Urhebers vorgetragen. Die Besonderheit im Bereich des Urheberrechts liege darin, dass der Schöpfer in ein Werk seine ureigensten Gefühle und Erfahrungen einbringe, woraus eine intensive Verbindung des Werkes mit dem Urheber resultiere. Ebenso wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht könne auch das Urheberrecht überall in Erscheinung treten sowie wirken und sei damit universal.⁵⁹ Aufgrund der starken persönlichkeitsrechtlichen Bindung des Urhebers an sein Werk fordern die Vertreter des Universalitätsprinzips, das Urheberrecht weltweit anzuerkennen, da die territoriale Begrenzung

59 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 71 ff.

dieses Schutzrechts gerade der allgegenwärtigen Wirkung des Urheberrechts widerspreche.⁶⁰

Dieser Argumentation ist die „Bob Dylan“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1990 entgegen zu halten. In seiner Entscheidung stellte das Gericht explizit fest, dass gegen die Geltung des Territorialitätsprinzips in Deutschland keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden.⁶¹ Insbesondere zwingt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht zur Rückkehr zum Universalitätsprinzip.⁶² Diese Aussage trägt dem Umstand Rechnung, dass das Urheberrecht gerade nicht nur eine persönlichkeitsrechtliche Komponente aufweist, sondern auch eine wirtschaftliche. Aufgrund der weltweiten Verwertungsmöglichkeiten hat gerade die ökonomische Bedeutung des Urheberrechts stark zugenommen. Nach in Deutschland vorherrschender monistischer Theorie bilden beide Bestandteile ein einheitliches Recht, welches sich nicht in die zwei genannten Bereiche aufspalten lässt.⁶³ Insofern erscheint es konsequent, die Geltung des Universalitätsprinzips von Verfassung wegen nicht allein aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Elemente zu fordern.

Des Weiteren könnte dieses Argument nur für die Länder gelten, welche konsequent dem Schöpferprinzip folgen. Denn nur dort ist der kreativ Schaffende auch immer originärer Inhaber des Urheberrechts, so dass nur dort die persönlichen Empfindungen des Urhebers in das Werk einfließen. In den USA beispielsweise, wo dem Urheberrecht eine sehr große wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird, und der Arbeit- bzw. Auftraggeber erster Inhaber des Urheberrechts ist gemäß § 201(b) C.A., fließen dessen Gefühle und Erfahrungen gerade nicht in die Schöpfung ein. Zumindest bezüglich dieser geschaffenen Werke kann das Argument der engen persönlichkeitsrechtlichen Bindung des Urhebers an sein Werk auf internationaler Ebene keine uneingeschränkte Geltung erlangen.

60 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 73.

61 BVerfG vom 23.1.1990, BVerfGE 81, 208, 222 = GRUR 1990, 438, 441 – „Bob Dylan“; In dem vorangehenden Satz umschreibt das Gericht allerdings den Inhalt des Territorialitätsprinzips dahingehend, dass sich aufgrund seiner Geltung alle mit dem Urheberrecht in Zusammenhang stehenden Fragen nach dem Recht desjenigen Landes beurteilen, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht werde. Dem Grundsatz kommt nach dieser Definition kollisionsrechtliche Bedeutung zu. Insoweit ist dem BVerfG nicht zuzustimmen. Siehe zum rein sachrechtlichen Gehalt des Territorialitätsprinzips oben 2. Kap. § 1 I.

62 BVerfG vom 23.1.1990, BVerfGE 81, 208, 222 = GRUR 1990, 438, 441 – „Bob Dylan“; siehe insoweit auch *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 807, der in dieser Aussage des Bundesverfassungsgerichts keinen Widerspruch zur Geltung des Universalitätsprinzips sieht.

63 Siehe zur monistischen Theorie *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 113; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 306 ff. m.w.N.

4. Urheberrecht als absolutes Recht

Viele Vertreter des Universalitätsprinzips lehnen den Grundsatz der Territorialität ab, da es sich beim Urheberrecht um ein absolutes Recht handle, welches gegenüber jedermann gelte.⁶⁴ Dann könne aber nicht zugleich nur eine auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzte Wirkung des Urheberrechts bejaht werden. Denn dies widerspräche gerade seinem Charakter als absolutes Recht.⁶⁵

Der Charakter der Urheberrechte als absolute Rechte kann zwar grundsätzlich im Rahmen des Territorialitätsprinzips beachtet werden, da beide Grundsätze auf der Ebene des Sachrechts anzusiedeln sind.⁶⁶ In der Konsequenz würde diese Argumentation aber bedeuten, dass zumindest für alle absoluten Rechte das Universalitätsprinzip gelten müsste. Auf internationaler Ebene ist dieses Argument jedoch kaum haltbar. Denn über die Einordnung eines Rechts als Absolutes entscheidet stets der nationale Gesetzgeber. Es kann daher passieren, dass eine Rechtsordnung ein Recht als absolut betrachtet, eine andere dagegen nicht. In solchen Fallkonstellationen ist das Argument der absoluten Wirkung bei der Suche nach einem einheitlichen internationalen Anknüpfungspunkt nicht durchsetzungsfähig.⁶⁷ Denn es stellt sich die Frage, welche der divergierenden nationalen Rechtsordnungen in diesem Fall die Entscheidende sein soll und wer darüber im Zweifelsfall urteilt.

Darüber hinaus steht die territorial beschränkte Wirkung der Urheberrechte der Einordnung dieser Rechte als Absolute nicht entgegen. Die Entscheidung, ein Recht als Absolutes auszugestalten, kann aufgrund der nationalen Gesetzgebungshoheiten und der Souveränität der Staaten nur jedes Land für sein Staatsgebiet treffen. Das Territorialitätsprinzip ändert jedoch nichts an dieser Einordnung für die einzelnen Staaten. Denn dort setzt sich die Absolutheit der Urheberrechte weiterhin durch. Das

64 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 675.

65 *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 11 f.; siehe auch *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 73 f., der im Rahmen eines Vergleichs des Urheberrechts mit den Sachrechten von einer „doppelten Unsachgemäßheit“ spricht: Ebenso wie die personale Zuordnung von Sachrechten, welche auch ins Ausland ausstrahle, knüpfe auch das Urheberrecht nur an eine einzelne Person, nämlich die des Urhebers an; darüber hinaus könne das Urheberrecht an verschiedenen Orten gleichzeitig genutzt und beeinträchtigt werden, so dass gerade dieser ubiquitäre Charakter der Urheberrechte einer territoriale Begrenzung widerspreche.

66 Der Charakter eines Rechts als Absolutes kann aber nicht auf das Kollisionsrecht ausstrahlen, gerade da es sich hierbei um eine Frage des Sachrechts handelt. Welches Sachrecht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt, entscheidet aber das zuvor zu ermittelnde Kollisionsrecht. Erst nach Anwendung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen gelangt man zur Anwendung des jeweiligen Sachrechts. Aus dem gleichen Gedankengang heraus kann auch das Territorialitätsprinzip als sachrechtlicher Grundsatz nicht die Geltung des Schutzlandprinzips begründen. Siehe hierzu unten 2. Kap. § 1 III 1.

67 Dies gilt zumindest so lange, bis man auf internationaler Ebene – beispielsweise im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages – das Urheberrecht als absolutes Recht kodifiziert hat. Erst wenn hinsichtlich dieses materiellen Gesichtspunktes Einigkeit besteht, könnte das von *Regelin* angeführte Argument der absoluten Wirkung des Urheberrechts ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Territorialitätsprinzip begrenzt die absolute Wirkung lediglich auf das betroffene Staatsgebiet. So kann jedes Land für sich entscheiden, ob es ein Recht als absolutes oder als einfaches behandelt sehen will. Dies zeigt, dass es gerade das Territorialitätsprinzip und mit ihm das Schutzlandprinzip ist, welches die Entscheidungen der jeweiligen nationalen Gesetzgeber respektiert und achtet.

Auch das Argument, das Urheberrecht sei nirgends belegen und trete überall in Erscheinung, wo es verwertet bzw. verletzt werde, greift nicht durch.⁶⁸ Gerade weil das Urheberrecht anders als das Sacheigentum an so vielen Orten in Erscheinung tritt und relevant wird, ist die Anknüpfung an einen einzigen Staat zur Bestimmung des ersten Inhabers des Schutzrechtes problematisch und wird im Ergebnis dem Urheberrecht nicht gerecht. Maßgebliches Kriterium auch im Rahmen des originären Eigentumserwerbs an Sachen ist der Besitz bei beweglichen Sachen.⁶⁹ Die Beziehung des Eigentümers zu einer Sache ist damit für jedermann nach außen hin sichtbar. Die erste Inhaberschaft eines Urheberrechts dagegen ist für Außenstehende nicht wahrnehmbar.⁷⁰ Ihre Anerkennung von den objektiven Urheberrechtsnormen eines jeden betroffenen Staates abhängig zu machen, lässt sich durch diese fehlende Erkennbarkeit der Rechtsinhaberschaft nach außen erklären. Zwar ist auch die erste Inhaberschaft am Urheberrecht „nach innen“ ganz klar einer Person zugeordnet. Mangels Erkennbarkeit „nach außen“ ist diese personale Zuordnung als Argument jedoch nicht im gleichen Maße durchschlagend und überzeugend wie es beim Sacheigentum der Fall ist.

5. Außerterritoriale Wirkung des Urheberrechts

Gegen das Territorialitätsprinzip wird zudem vorgetragen, die territorial begrenzte Wirkung von Urheberrechten mache die Fiktion von Sachverhalten im Schutzland erforderlich, welche sich rein tatsächlich dort nicht zugetragen haben. Verlangt ein Geschädigter aufgrund einer Verletzungshandlung im Schutzland nach dem dort geltenden Recht beispielsweise Schadensersatz, so führe die strenge Maßgeblichkeit der Territorialität und in ihrer Konsequenz des Schutzlandprinzips dazu, dass auch das Entstehen und der Erwerb des vermeintlich verletzten Urheberrechts nach dem

68 Hierauf beruft sich *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 73 f., der in diesem Umstand ein Argument gegen die räumlich begrenzte Wirkung von Urheberrechten zu erkennen meint.

69 Ein originärer Eigentumserwerb an beweglichen Sachen basiert nicht auf dem rechtsgeschäftlichen Willen von Rechtsvorgänger und dessen Nachfolger, sondern findet kraft Gesetzes statt; siehe zu den Möglichkeiten des Eigentumserwerbs *Bassenge*, in: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2008, Einf. von § 929 Rn. 2.

70 *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 574, die in der nach außen hin nicht wahrnehmbaren Beziehung des Urhebers zu seinem Werk einen „rechtspsychologischen“ Grund für die territorial begrenzte Wirkung von Urheberrechten sehen.

Recht des Schutzlandes zu beurteilen sind.⁷¹ Rein tatsächlich könne sich aber der Sachverhalt, der zum Entstehen des Urheberrechts geführt hat, in einem anderen Staat, dem Ursprungsland, abgespielt haben. Dennoch werde derselbe Sachverhalt im Schutzland fingiert um eine Beurteilung darüber zu ermöglichen, ob dem Anspruchsteller das vermeintlich verletzte Recht tatsächlich zusteht. Das Urheberrecht entfalte damit extraterritoriale Wirkung aufgrund der Fiktion, dass die im Ausland vonstatten gegangenen Geschehnisse sich im Schutzland zugetragen haben.⁷² Damit wirke das im Ursprungsland entstandene objektive Urheberrecht auch im Gebiet des Schutzlandes, sodass eine Bezeichnung als „territorial begrenztes Recht“ nicht mehr zutreffe.⁷³

Der Aspekt der außerterritorialen Wirkung des Sachverhalts, welcher zum Entstehen des Urheberrechts im Ursprungsland geführt hat, im Schutzland trifft sicherlich zu. Als Argument gegen das Territorialitätsprinzip überzeugt es jedoch nicht. Zunächst ist anzumerken, dass gerade nicht – wie von *Cigoj* behauptet – das Urheberrecht extraterritoriale Wirkung entfaltet. Es wird lediglich das tatsächlich Geschehene im Schutzland fingiert.⁷⁴ Des Weiteren ist zu bedenken, dass als Alternative zur Territorialität allein die Universalität in Betracht kommt. Diese führt zu einer weltweiten Anerkennung eines einmal im Ursprungsland entstandenen Urheberrechts. Zwar ließe sich hiermit die Fiktion des Sachverhalts im Schutzland vermeiden. Im Gegenzug erfolgte aber – darüber hinausgehend – die uneingeschränkte Anerkennung der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts im Ursprungsland. Wendet man sich also gegen die extraterritoriale Wirkung des tatsächlichen Vorgangs, so darf hinsichtlich der einzig möglichen Alternative nicht außer Acht gelassen werden, dass diese zu einer extraterritorialen Wirkung des nationalen Urheberrechts des Ursprungslandes führt. Das Universalitätsprinzip daher aus oben genanntem Grund als vorzuzugsfähig einzustufen, überzeugt schlichtweg nicht.

6. Internationale Konventionen

Eine weitere Möglichkeit der Rechtfertigung des Territorialitätsprinzips stellt ein Rückgriff auf die internationalen Konventionen dar. Aufgrund der Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 RBÜ als ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Verträge wird deutlich, dass diese von der territorialen

71 Dass dies in der Praxis nicht so sein muss, zeigt die Rechtslage in Frankreich. Dort gilt grundsätzlich für alle mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen das Schutzlandprinzip. Einzig die Frage, wem die erste Inhaberschaft am Urheberrecht zusteht, beurteilt sich nach dem Recht des Ursprungslandes. Siehe zur Rechtslage in Frankreich unten 6. Kap.

72 Siehe zu diesem Vorwurf *Cigoj*, in: FS *Firsching*, 1985, S. 53, 63 ff., insbesondere S. 65 f.

73 *Cigoj*, in: FS *Firsching*, 1985, S. 53, 68, der in diesem Zusammenhang auf die mangelnde inhaltliche Klarheit des Territorialitätsprinzips hinweist.

74 Bildlich gesprochen kann man sagen, dass nicht das Urheberrecht des Schutzlandes zum Ort des tatsächlichen Geschehens wandert, sondern das Geschehene wandert ins Schutzland.

Begrenztheit der Urheberrechte ausgehen.⁷⁵ Der Grundsatz schreibt vor, ausländische Werke im Schutzland in gleicher Weise zu schützen wie inländische Werke.⁷⁶ Eine Gleichbehandlung mit dem Inländer ist aber nur dann möglich und sinnvoll, wenn die Urheberrechte nur für einzelne Länder entstehen. Denn nur dann ist die Erweiterung des Schutzes auf die anderen Mitgliedstaaten der internationalen Konventionen erforderlich. Hierunter muss auch die Frage fallen, wer erster Inhaber des Urheberrechts ist, denn Art. 5 Abs. 1 RBÜ ist allgemeiner gefasst als Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ, welcher ausdrücklich nur vom „Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe“ spricht.⁷⁷ Die internationalen Konventionen scheinen daher vom Grundsatz der territorial beschränkten Wirkung nationaler Urheberrechte auszugehen. Allein das Vorhandensein einer auf dem Grundsatz der Territorialität beruhenden Regelung in einem internationalen Abkommen begründet die allgemeine und grundsätzliche Geltung dieses Prinzips jedoch nicht. Denn eine solche Vorschrift ist auch als Ausnahmeregelung denkbar, wenn man im Grundsatz dem Universalitätsprinzip folgen würde.⁷⁸ Zudem liefern die internationalen Verträge keine Erklärung dahingehend, warum der Grundsatz der Territorialität verglichen mit dem Universalitätsprinzip vorzugswürdig ist.⁷⁹ So ist es nicht verwunderlich, dass sich in keinem internationalen Abkommen eine Definition des Territorialitätsprinzips finden lässt.⁸⁰ Die internationalen Konventionen können daher keine Erklärung dafür liefern, warum Urheberrechte territorial begrenzt gelten sollen.

7. Freizügigkeit vs. Protektionismus

Im Rahmen der Diskussion um künftige Regeln des internationalen Privatrechts der Europäischen Gemeinschaften für den Bereich der Immaterialgüterrechte Mitte der siebziger Jahre begründete *Neuhaus* seine Forderung nach Anerkennung des univer-

75 Darüber hinaus ist der Grundsatz der Inländerbehandlung in Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS niedergelegt. Da Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS aber unter anderem auf Art. 5 RBÜ verweist, kommt Art. 3 TRIPS nur geringe Bedeutung zu. Siehe hierzu unten 2. Kap. § 1 II 1.

76 Siehe hinsichtlich Einzelheiten des Grundsatzes der Inländerbehandlung unten 3. Kap. § 1 III 1.

77 Anders *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 77 ff., der dem Grundsatz der Inländerbehandlung nicht die Geltung des Territorialitätsprinzips entnehmen kann, da nicht nur ein territorial begrenztes, sondern auch ein universales Recht der Anerkennung im Ausland bedürfe. Siehe zur Frage, ob der Inländerbehandlungsgrundsatz einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Schutzlandes enthält, und wenn ja, auf welche Aspekte und Fragen sich dieser bezieht, unten 3. Kap. § 1 III 1.

78 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 69.

79 Siehe hierzu *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 13 ff., der kritisiert, die Geltung des Territorialitätsprinzips werde stets als Realität des internationalen Urheberrechts hingenommen, wogegen aber selten eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem sachrechtlichen Grundsatz erfolge.

80 *Grosheide*, GRUR Int. 2000, 310, 313.

salen Charakters von Urheberrechten mit einer Gegenüberstellung der Gedanken der Freizügigkeit einerseits und des Protektionismus andererseits.⁸¹ Nach seiner Ansicht konkurrierten beide Prinzipien auf europäischer Ebene miteinander. Dabei entspreche der Protektionismus der territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten, da mit Hilfe dieser der inländische Rechtsverkehr vor unerwünschten Einwirkungen von außen geschützt werden solle.⁸² Dem Territorialitätsprinzip folgend schein es kein geistiges Eigentum an der Schöpfung als solcher zu geben, sondern nur Rechte, welche dem Schöpfer positivrechtlich durch die entsprechenden Normen gewährt würden. Nach *Neuhaus* sei demnach „das Urheber- oder Erfinderrecht des Einzelnen nichts, und der staatliche Schutz alles.“⁸³ Dem Protektionismus stellt er den Aspekt der Freizügigkeit des Rechtsverkehrs gegenüber. Gemeint ist hiermit das Streben der Europäischen Gemeinschaft, nach innen den freien Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr zu verwirklichen. Die so verstandene Freizügigkeit sowie der Respekt vor dem geistigen Eigentum erforderten die Anerkennung der universalen Geltung von Immaterialgüterrechten. So müsse ein einmal entstandenes, subjektives Urheberrecht auch in anderen Staaten anerkannt werden.⁸⁴

Diese Argumentation von *Neuhaus* kann nicht generell im internationalen Urheberrecht Berücksichtigung finden, da sie speziell auf den Raum der Europäischen Gemeinschaften ausgerichtet ist. So argumentiert *Neuhaus* mit dem Recht auf Freizügigkeit des Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehrs und nimmt daher Bezug auf Normen des europäischen Rechts, welche eben jene Freizügigkeit sichern. Damit ist der Anwendungsbereich der Argumentation auf die Diskussion europäischer Kollisionsregeln beschränkt. In einem internationalen Kontext kann sie nicht überzeugen.

Doch auch auf europäischer Ebene führen Freizügigkeit und Respekt vor dem geistigen Eigentum nicht zwingend zur Anerkennung des Universalitätsprinzips. Insbesondere das Argument der Freizügigkeit von Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr kann nur überzeugen, wenn eine territorial begrenzte Wirkung von Urheberrechten eben jenen freien Verkehr behindern würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. So sichert auch das Territorialitätsprinzip mit Hilfe seines kollisionsrechtlichen Pendant – dem Schutzlandprinzip – dem Urheber einen weltweiten Schutz seines Rechtes. Ein gewisser materiell rechtlicher Mindeststandard wird hierbei durch die internationalen Konventionen garantiert, insbesondere das TRIPS-Abkommen und die Berner Übereinkunft. Dass auch hinsichtlich der ersten Inhaberschaft von Urheberrechten eine territorial begrenzte Zuordnung der Schutzrechte für den Urheber keineswegs die ungünstigere Lösung ist, liegt an der für den Schöpfer nachteiligeren *work made for hire*-Doktrin, welche mit Hilfe einer universalen An-

81 *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191 ff.

82 Der Begriff des „inländischen“ Rechtsverkehrs bezieht sich insoweit auf den Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, da beide Prinzipien laut *Neuhaus* auf europäischer Ebene miteinander konkurrieren.

83 *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 195.

84 *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, der dieses subjektive Urheberrecht dem „Bereich der Freiheit des einzelnen“ zuordnet.

erkenntnis der Inhaberschaft am Urheberrecht auch weltweite Geltung erlangte.⁸⁵ Auch die Freizügigkeit von Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr vermag daher die Anerkennung des Universalitätsprinzips nicht zu rechtfertigen.

8. Klarheit des Universalitätsprinzips

Für weitere Begründungsversuche einer universalen Geltung von Urheberrechten könnte der Umstand wesentlich sein, dass die Beurteilung eines Schutzrechts nach nur einer Rechtsordnung wesentlich leichter zu handhaben ist als die Anwendung unzähliger Rechtsordnungen nebeneinander, wie es bei einer territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten erforderlich sein kann. Ebenso kann die inhaltliche Unbestimmtheit des Territorialitätsprinzips geltend gemacht werden, wogegen das Universalitätsprinzip inhaltlich bestimmter ist und damit größere Rechtssicherheit verspricht.⁸⁶

Zwar mag die Beurteilung eines Rechts nach weltweit einer Rechtsordnung auf den ersten Blick die einfachere Alternative darstellen. Probleme treten aber im Vorfeld bei Klärung der Frage auf, welche Rechtsordnung die Entscheidende sein soll. So bereitet die Bestimmung des Ursprungslandes Schwierigkeiten, wenn Werke erstmals in mehreren Staaten gleichzeitig veröffentlicht werden.⁸⁷ Die Tatsache, dass das Universalitätsprinzip die einfachere Lösung darstellt, trifft daher nicht zwingend zu. Des Weiteren überzeugt ein solch oberflächliches Argument nicht im Rahmen einer so komplexen Diskussion. Allein der Aspekt der Klarheit vermag daher einen Wechsel vom Territorialitäts- hin zum Universalitätsprinzip nicht zu begründen.

§ 2 Schutzlandprinzip und Ursprungslandprinzip

Dem Territorialitätsprinzip sowie dem Universalitätsprinzip entsprechen auf kollisionsrechtlicher Ebene das Schutzlandprinzip (*lex loci protectionis*) und das Ursprungslandprinzip (*lex originis*). Als Regelungen des internationalen Privatrechts geben sie Auskunft darüber, welche Rechtsordnung bei einem Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen im Bereich des Urheberrechts zur Anwendung gelangt. Nach der Klärung der Begrifflichkeiten der *lex loci protectionis* (unter I.) und der *lex originis* (unter II.) folgt eine Auseinandersetzung mit den Argumenten pro und contra der beiden Anknüpfungsmöglichkeiten (unter III.).

85 Zu diesem Argument ausführlich unter 2. Kap. § 2 III 8 a) aa).

86 Zur inhaltlichen Unbestimmtheit des Territorialitätsprinzips siehe *Cigoj*, in: FS *Firsching*, 1985, S. 53, 63 ff. sowie S. 75.

87 Zum Argument der unterschiedlichen Voraussetzungen, welche die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen an den Begriff der Veröffentlichung richten, *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.